

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates. Er stellt fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß bekannt gemacht und geladen wurde; Beschlussfähigkeit ist gegeben. Einwände zur Tagesordnung werden nicht vorgebracht.

Die Protokolle der öffentlichen Sitzungen vom 26.10.2021 und 02.11.2021 wurden dem Gemeinderat mit der letzten Sitzungsladung zugesandt. Einwendungen werden nicht erhoben; damit gelten sie als genehmigt.

2. Vorstellung der neuen Managerin der Allianz Oberes Werntal, Frau Julia Eisenmann und der neuen Managerin der Ökomodellregion Frau Anja Scheurich, Tätigkeitsberichte und aktuelle Projekte

Zu diesem TOP begrüßt der Vorsitzende Frau Eisenmann und Frau Scheurich, er übergibt das Wort an die Referentinnen, die sich beide ganz herzlich für die Gelegenheit bedanken, hier im GR Bericht erstatten zu dürfen.

Frau Eisenmann stellt sich dem Gremium vor. Sie gibt allgemeine Informationen über den Zusammenschluss der Allianz Oberes Werntal und zeigt die Vorteile dazu auf, siehe Anlage 1 zur Niederschrift. Die Allianz ist vom Leitgedanken bestimmt, durch eine effiziente Zusammenarbeit mehr erreichen zu können. Die den verantwortlichen Bürgermeistern zufallenden Handlungsfelder dienen zur Kenntnis ebenso die aktuellen Projekte der Allianz, auf die Frau Eisenmann näher eingeht. Freudig berichtet sie von einer ganz aktuellen Auszeichnung mit dem staatlichen Gütesiegel "Flächenbewusste Kommune" durch die bayerische Staatsregierung. Das Thema wird von der Allianz seit Anfang ihrer Gründung als Schwerpunktthema bearbeitet. Es wurde sehr viel erreicht in der Sache, jedoch ist derzeit zu spüren, dass man an Grenzen stößt.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Fortführung des Projektes „Bauhütte“, nachdem die Förderung ausgelaufen ist. Ein neues Konzept liegt bereits vor, wozu sie Informationsmaterial herausgibt.

Als neues Projekt wird derzeit auch das Interkommunale Denkmalkonzept (IKDK) bearbeitet, das für Eigentümer eines regionaltypischen Anwesens Möglichkeiten für eine Förderung eröffnen soll. Die Kartierung findet derzeit statt. Der GR muss zu gegebener Zeit über eine Teilnahme entscheiden.

Auch im Jahr 2022 wird es wieder ein Regionalbudget geben.

Die Allianz hat es sich zur Aufgabe gemacht, künftig die sozialen Medien vermehrt zu nutzen, um auch die junge Generation zu erreichen.

Frau Eisenmann beantwortet die Fragen aus dem Gremium.

Anschließend berichtet Frau Anja Scheurich über ihre Person und ihr Aufgabenspektrum in der Öko-Modellregion Oberes Werntal und welche Ziele mittelfristig verfolgt werden, siehe PPP, Anlage 2 zur Niederschrift. Die Schwerpunkte „Bewusstseinsbildung“, „Bio in der Außer-Haus-Verpflegung“ und „Wertschöpfungskettenaufbau“ erläutert sie näher.

Die bisherige 75%ige Förderung der Personalstelle ist 2020 ausgelaufen, seit 2021 bis 2023 findet eine degressive Förderung mit 60, 40 und 20 % im letzten Jahr statt. Danach ist eine Verlängerung mit einem Fördersatz von 20 % möglich.

Die Projektförderung ist mit einem Fördersatz von bis zu 50 %, max. 50.000 Euro möglich. Neu hinzugekommen ist die Förderung von Öko-Kleinprojekten, ähnlich dem Regionalbudget für die aufgezeigten Aufgabenschwerpunkte.

Abschließend macht sie auf die Öffentlichkeitsarbeit auf Instagram und auf den Newsletter aufmerksam, der abonniert werden kann.

Die Fragen aus dem Gremium werden von Frau Scheurich beantwortet.

GR Seuffert nimmt Bezug auf die in der Presse dargestellte übermäßige Bio-Möhren-Produktion in diesem Jahr und stellt die Frage, ob die Beregnung durch Regenwasser oder Grundwasser gespeist war.

Außerdem schlägt er vor, für Kinder und Jugendliche ein Ökobuch aufzulegen, worin zielgerichtetes Wissen für ein zukünftiges ökologisches Handeln vermittelt werden soll. Den Antworten auf die Frage zur Beregnung ist zu entnehmen, dass das außerordentliche Wachstum der Möhren auf den häufigen Regen in diesem Jahr zurückzuführen war.

Der Vorsitzende dankt Frau Eisenmann und Frau Scheurich für ihre Vorträge und verabschiedet sie.

o.w.B.

3. Änderung Elektromsppannanlage Bergrheinfeld West – Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG

Zu diesem TOP begrüßt der Vorsitzende Herrn Matthew Rosenfield, TenneT TSO, und Herrn Christopher Göpfert, TransnetBW, Kommunikation SüdLink.

Er erklärt, dass die Gemeinde sehr sensibel auf die Projektvorlagen der Tennenet reagiert, weshalb Transparenz in der Sache gefordert wird.

a) Vorstellung des Projektes durch TenneT TSO GmbH, Herrn Rosenfield

Anhand einer PPP, die der Niederschrift als Anlage 3 beigefügt wird, stellt Herr Rosenfield in seiner Eigenschaft als Projektleiter die Planung vor.

Vor sieben Jahren wurde das Umspannwerk West gebaut, die Entwicklung macht nun eine Erweiterung notwendig, um die Netzstabilität sicherzustellen. Ein Luftbild verdeutlicht den Status quo.

Der Erweiterungsbedarf ergibt sich aus drei Gründen:

- Errichtung einer MSCDN-Anlage, Blindleistungskompensationsanlage zur Verbesserung der Netzstabilität
- Bau von zwei Leitungsschaltfeldern für den Anschluss neuer Übertragungsleitungen (voraussichtlich SüdLink)
- Austausch bestehender Schaltfeldgeräte zur Erhöhung der Kurzschlussfestigkeit.

Rosenfield zeigt die bauliche Erweiterung am Plan auf, woraus die Lage der zwei neuen Schaltfelder mit Anknüpfungspunkten ersichtlich ist.

Baubeginn soll Anfang 2022 sein, bis Ende 2022 soll die MSCDN-Anlage fertiggestellt sein, Ende 2024 die beiden Leitungsfelder und in 2026 der Gerätetausch vollzogen sein. Im September 2021 wurden die Genehmigungsunterlagen für das BImSchG-Verfahren eingereicht.

Der Punkt steht zur Diskussion.

GR Michael Eusemann erkundigt sich, warum im vorliegenden Antrag drei Projekte in einem Antrag zusammengefasst wurden, die theoretisch auch einzeln durchführbar wären.

Rosenfield begründet diese Tatsache mit geschäftlicher Effizienz, worauf Eusemann die schon in früheren Verfahren intransparente Informationspolitik von Tennenet kritisiert, die sich hier bestätigt, nämlich wiederholt in Form eines scheibchenweisen Vorgehens. Das erzeugt Unmut und das Gefühl, dass durch die Hintertür der Bau von SüdLink vorangetrieben wird, obwohl noch keine Genehmigung vorhanden ist und somit keine Sicherheit besteht, ob er denn kommt. Aus diesem Grund stellt er seine Zustimmung zum Planvorhaben in Frage.

Rosenfield erläutert, dass die beiden Schaltanlagen bereits 2014 in der Grundgenehmigung enthalten waren, die Genehmigungsfrist jedoch verfällt, so die Planung nicht innerhalb der Frist umgesetzt ist. Außerdem sind kleinteilige Anpassungen in der Planung enthalten. Er versichert auch, dass nicht Tennet die Spielregeln vorgibt, sondern die Bundesnetzagentur den Auftrag gibt, das Netz entsprechend sicher und stabil auszubauen und Tennet liefern muss. Die beiden Schaltfelder werden auch gebraucht, so SüdLink nicht kommt, so Rosenfield. Insgesamt sind zwei Leitungen anschließbar.

GR Michael Eusemann verweist in diesem Fall auf die Leitung P 43, die die Gemeinde ebenso ablehnt und führt die dezentrale Energiewende an.

Rosenfield führt in seiner Argumentation den zunehmenden allgemeinen Bedarf nach Strom an, der gedeckt werden muss und ein stabiles Netz fordert.

GR Meidl stellt fest, dass die geplante Ausrichtung der Schaltfelder die Richtung vorgibt, wo eine anzuschließende Übertragungsleitung ankommen muss, d.h. wo sie verlaufen muss; er erkundigt sich nach den möglichen Anschlüssen von Leitungen.

Lt. Rosenfield sind die Anschlüsse um 40 Grad in alle Richtungen möglich, Vorstellungen gibt es bereits dazu.

Wenn nicht feststeht, woher die Leitungen kommen, plädiert Meidl dafür, den Genehmigungsantrag für die Schaltfelder aus der vorliegenden Planung zu nehmen und nur die beiden anderen Projekte ins Verfahren zu bringen. Wird an der vorliegenden Planung festgehalten, dann steht fest, woher die Leitung kommt.

Lt. Herrn Göpfert können alle Leitungen der untersuchten drei Varianten am nördlichen Anschluss gleichwertig anbinden.

GR Seuffert bestätigt, dass der Strombedarf in Zukunft steigen wird und Leitungen gebraucht werden. Er befürchtet, dass Bergrheinfeld ein Ballungspunkt für das Leitungsnetz wird und dass die Gemeinde insoweit ausgebeutet wird.

Lt. Rosenfield wird der Stromnetzausbau auf Grund des zunehmenden Bedarfs immer weiter fortgeführt werden müssen. Jedoch stößt auch der Ausbau eines Netzverknüpfungspunktes, wie hier in Bergrheinfeld, an seine technischen Grenzen. Inwieweit Bergrheinfeld vom weiteren Ausbau betroffen sein wird, kann er nicht sagen.

GR Klaus Eusemann sieht in der Planung den Ausschluss der Ost-Variante.

GR Hiernickel hält eine Information zur Planung über das Jahr 2026 hinaus für interessant, insbesondere wie die Anschlüsse der verschiedenen Varianten aussehen können (wie kommt man mit welchem Mast rein?) und fragt, wie konkret die Anschlüsse für SüdLink und P 43 geplant sind.

Göpfert verweist auf das laufende Planfeststellungsverfahren zum Anschluss des SüdLink vom Konverter zum Umspannwerk, innerhalb dessen die von der Gemeinde geforderte Ostvariante derzeit untersucht wird. Die verschiedenen Varianten werden gleichwertig geprüft, eine Entscheidung wird auf Grund objektiver Kriterien getroffen. Mit dieser Aussage bestätige er, dass die geplante Ostvariante nicht anschließbar sei, so der aufgebrachten GR Michael Eusemann.

b) Baurechtliches Behandlung des Vorhabens – Gemeindliches Einvernehmen

Die Firma TenneT TSO GmbH möchte auf dem Gelände der Elektroumspannanlage Bergrheinfeld West drei neue Steuerzellen, zwei neue Betriebsmittelzellen, Bauteile größer

als 10 m und eine MSCDN-Anlage mit Einfriedung errichten sowie eine bestehende Betriebsmittelzelle umsetzen.

Im Rahmen des Antrags auf Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wurde auch eine Baugenehmigung gestellt. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung entfaltet Konzentrationswirkung, d.h. in ihr ist letztendlich auch die Baugenehmigung enthalten. Der Bauantrag muss ebenso behandelt werden.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB. Der Außenbereich ist grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Vorhaben sind nur dann zulässig, wenn eine Privilegierung vorhanden ist.

Das Vorhaben dient der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, womit es unter die Privilegierung fällt. Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen sind demnach erfüllt.

Der Vorsitzende erklärt, dass das Umweltamt am Landratsamt und auch die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Verfahren beteiligt wurde und von dort keine Einwendungen eingegangen sind.

Auf die Frage von GR Rösch, was passiert, wenn die Gemeinde ihr Einvernehmen versagt, antwortet Verwaltungsfachwirt Müller. Bei einer unberechtigten Versagung des Einvernehmens, wird das gemeindliche Einvernehmen ersetzt.

GR Michael Eusemann spricht sich gegen das Einvernehmen aus, da die Errichtung der Leitungsschaltfelder als ein Teil im Antrag enthalten sind, für die er keine Zustimmung ausspricht.

Der GR beschließt, dass mit dem Antrag auf Baugenehmigung zur Änderung der Elektrospannanlage West auf den Flurstücken 317 und 317/1 der Gemarkung Garstadt Einverständnis besteht. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

3 : 14

c) Stellungnahme der Gemeinde zum BImSchG-Verfahren

Die von der Verwaltung erarbeitete Stellungnahme dient dem Gremium zur Kenntnis. Sie wird um die Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft erweitert.

Der GR stimmt der Stellungnahme zu.

16 : 1

4. Beschlussfassung über den Antrag der CSU-Fraktion auf Teilnahme an der Kampagne „Fairtrade-Gemeinde“

Der Vorsitzende erinnert an die Behandlung des Antrages im Juni im GR und an den Vortrag von Frau Ziegler, die die Inhalte der Kampagne erläutert hat.

Zwischenzeitlich ist der konkrete Antrag der CSU-Fraktion (Anlage 4 der Niederschrift) bei der Verwaltung eingegangen, die Gemeinde solle das Prädikat „FairTrade-Gemeinde“ anstreben und einen entsprechenden Beschluss dazu fassen.

Fraktionssprecherin Göbel erläutert und begründet den Antrag, dessen Intention sich an die Bevölkerung, den Handel, Schulen u.a. richtet. Eine Steuerungsgruppe ist einzusetzen, für

die schon Interessierte gefunden wurden, jedoch noch nicht in ausreichender Anzahl. Zur Umsetzung sind fünf Kriterien zu beachten, die zunächst einen GR-Beschluss allem voranstellen, um die Durchführung zu starten.

Sie bittet alle um Unterstützung und darum, den Gedanken weiterzutragen, mit dem Ziel, einen gerechten Handel zu erreichen und die Welt ein bisschen gerechter zu machen.

Der Vorsitzende verliest den Beschlussvorschlag aus dem Antrag:

Bergrheinfeld nimmt an der Kampagne FairTrade-Town teil und strebt die Auszeichnung FairTrade-Gemeinde an.

Hierzu sollen die fünf Kriterien der FairTrade-Kampagne erfüllt werden.

Bei Sitzungen der Ausschüsse, des Gemeinderates, sowie im Büro des Bürgermeisters wird fairer Kaffee sowie ein weiteres Produkt aus fairem Handel verwendet. Ebenso wird für Präsentkörbe, Geschenke, beim Blumenschmuck und bei sonstigen Anlässen auf Produkte aus fairem Handel geachtet.

Der GR folgt dem Beschlussvorschlag.

einstimmig

GR Kneuer war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht anwesend.

5. Neuerlass der Hundesteuersatzung

Mit der Sitzungsladung wurde jedem Mitglied des Gemeinderats der Beschlussvorschlag der Verwaltung mit dem Entwurf der neuen Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS) vom 30.11.2021 zugesandt. Der Satzungstext ist vollinhaltlich bekannt.

Geschäftsleiterin Grob nimmt Bezug auf die neue Mustersatzung für die Erhebung der Hundesteuer, die das Innenministerium erlassen hat. Um Rechtssicherheit zu erlangen, empfiehlt die Verwaltung den Erlass einer neuen Hundesteuersatzung auf der Grundlage dieser Mustersatzung. Die letzte Hundesteuersatzung mit Anpassung der Gebühren wurde 2015 erlassen.

Die Mustersatzung beinhaltet insbesondere redaktionelle Änderungen, aber auch ein paar inhaltliche Änderungen, auf die GLin Grob eingeht.

Als örtliche Aufwandssteuer besteuert die Hundesteuer den Aufwand, der durch das Halten eines Hundes entsteht und zwar nur das Halten des Hundes für den persönlichen Lebensbedarf, d.h. die Hundehaltung zu Erwerbszwecken ist von der Hundesteuer ausgenommen.

Die Hundesteuer wird von der Gemeinde zum einen aus fiskalpolitischen Gründen erhoben, also zum Zwecke der Erzielung von Einnahmen, und zum anderem zur Verfolgung von ordnungspolitischen Zielen, nämlich zum Ziel der Lenkung, d.h. zur Begrenzung der Hundezahl in der Gemeinde.

Die Zahl der erfassten Hunde im Gemeindegebiet dient zur Kenntnis, ebenso das Hundesteueraufkommen und der Aufwand, der der Gemeinde im Zusammenhang mit Hunden entsteht. Die inhaltlichen bzw. redaktionellen Änderungen der Satzung dienen dem GR zur Kenntnis.

Zu § 5 Steuermaßstab und Steuersatz:

Die Gemeinde ist mit ihren aktuellen Gebühren im oberen Bereich im Vergleich mit anderen Gemeinden, eine Gebührenübersicht dient zur Kenntnis.

Bezüglich der Gebühren schlägt die Verwaltung vor, die Steuersätze für den 1., den 2. und den weiteren Hund zu belassen. Die Steuer für den Kampfhund soll von 400 auf 500 Euro angehoben werden, was in den Satzungsentwurf eingearbeitet wurde.

Die Kriterien für eine Veranlagung als Kampfhund werden dargelegt. So ist es nach der Rechtsprechung kein Verstoß gegen Art. 3 GG, wenn der für Kampfhunde erhöhte Steuersatz auch Kampfhunde mit positivem Wesenstest erfasst.

Das bedeutet, dass die Gemeinde in Zukunft alle Kampfhunde – egal ob Klasse 1 oder 2 nach der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit - nach dem Steuersatz für Kampfhunde besteuert.

Für Hunde, die aus einem Tierheim kommen, soll eine Steuermäßigung für das erste Kalenderjahr der Steuerpflicht gelten.

Die Satzung soll ab 01.01.2022 in Kraft treten.

Der GR beschließt, die vorliegende Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hunde-
steuersatzung – HStS) vom 30.11.2021 zu erlassen.

einstimmig

6. Baugesuche:

a) Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Garage auf Flurstück 666/1,
Goethestraße 3

Der Bauherr möchte auf seinem Grundstück Flur-Nr. 666/1, Goethestraße 3, eine Garage errichten. Auf Grund der Größe ist diese baugenehmigungspflichtig.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ober dem Dorf“ und hält dessen Festsetzungen nicht vollständig ein. Der Bauherr beantragt eine Befreiung hinsichtlich der Überschreitung der festgesetzten Baugrenze, um die Zufahrt zur Werkstatt weiterhin zu gewährleisten.

Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Mit dem Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Garage auf Flurstück 666/1, Goethestraße 3, besteht Einverständnis. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt, die beantragte Befreiung wird genehmigt.

einstimmig

b) Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Zweifamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Stellplatz auf Flurstück 660/1, Goethestraße 15

Vorbehaltlich der noch zu erteilenden Nachbarunterschrift hat der Gemeinderat bereits am 21.09.2021 sein gemeindliches Einvernehmen für das Vorhaben erteilt. Die Unterschrift wurde jedoch verweigert.

Mit einer Umplanung und Errichtung der Garage auf der Südseite besteht nun Einverständnis. Die Nachbarunterschrift liegt vor.

Folgende Befreiung vom Bebauungsplan „Ober dem Dorf“ sind notwendig, um das Vorhaben realisieren zu können:

- **Bauweise:** Statt eines Doppelhauses wünschen die Bauherren die Errichtung eines freistehenden Zweifamilienwohnhauses.
- **Geschosse:** Die Wohngebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind mit einem Vollgeschoss plus ausgebautem Dachgeschoss auszuführen. Die Bauherren planen die Errichtung von zwei Vollgeschossen (Erdgeschoss und Obergeschoss) und eines Spitzbodens, der nicht ausgebaut werden kann.

- **Garagenfläche:** Garagen und Stellplätze sind nur in den gekennzeichneten Flächen möglich. Die Bauherren möchten die Doppelgarage zwar an der südlichen Grundstücksgrenze, aber weiter an die Straße herangerückt errichten.
- **Firstrichtung und Dachneigung:** Statt eines von West nach Ost ausgerichteten Satteldachs mit einer Dachneigung von 32° bis 40°, wünschen die Bauherren ein von Nord nach Süd ausgerichtetes Satteldach mit einer Neigung von 25°.
- **Baugrenze:** Durch die Doppelgarage wird die Baugrenze um etwa 3 m überschritten.

Die Garage hält einen Abstand von 0,5 m an ihrer südlichen Seite und einen Abstand von 1,95 m an ihrer nördlichen Seite zum öffentlichen Straßenraum ein. Gründe für die Abstandhaltung zur Nachbarbebauung dienen dem GR zur Kenntnis. Ebenso auch die vom Bauherren angeführten Gründe, die gegen eine Beeinträchtigung beim Ausfahren aus dem Grundstück sprechen.

GR Kneuer erkennt keine triftigen Gründe für die Zulassung der massiven Überschreitung der Baugrenze.

GR Pfeifroth verweist auf gleichgelagerte Fälle, denen der GR zugestimmt hat. Diesem Argument folgen weitere GR auf Grund des Gleichheitsgrundsatzes.

Mit dem Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Zweifamilienwohnhauses auf Flurstück 666/1, Goethestraße 15, besteht Einverständnis. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt, die beantragten Befreiungen werden genehmigt.

15 : 2

c) Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung einer Gartenhausküche in Containerbauweise auf Flurstück 853, Im Keilgarten

Die SoLaWi Schweinfurt möchte auf dem von ihr gepachteten Grundstück Flur-Nr. 853, Im Keilgarten, eine Gartenhausküche in Containerbauweise aufstellen. Ein Bild von einem Container verdeutlicht das Vorhaben.

Eine Baugenehmigung ist nicht notwendig, da jedoch die Festsetzungen des Bebauungsplans „Im Keilgarten II“ nicht vollständig eingehalten werden, werden Befreiungen hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung isoliert beantragt.

Der Vorsitzende erklärt, dass die Prüfung des Vorhabens noch nicht abschließend erfolgt ist und fordert zur Diskussion ohne Beschlussfassung auf. So gibt es noch keine Aussage zum Anschluss von Frisch- und Brauchwasser und zur Nutzung einer Toilette.

Gemäß Bebauungsplan sind im sogenannten Grabeland nur Gerätehütten zulässig.

Das Vorhaben soll die erlebnispädagogische Arbeit des gemeinnützigen Vereins unterstützen.

Das Vorhaben wird diskutiert. So wird eine nutzungsabhängige Genehmigung vorgeschlagen, wobei die Gegebenheiten in der nahegelegenen Schule evtl. für Kindergarten- und Schulkinder besser geeignet wären.

Lt. Aussage von Verwaltungsfachwirt Müller kann eine Genehmigung jedoch nicht personenbezogen, sondern nur grundstücksbezogen erteilt werden.

Andere Standorte bzw. bauliche Vorgaben (ortsveränderlicher Container) werden in Erwägung gezogen.

GR Klotz verweist auf die notwendigen Sanitäranlagen, auf eine Ausschankgenehmigung und erinnert an die Lebensmittelkontrolle.

Der Vorsitzende stellt fest, dass noch ein gemischtes Meinungsbild im GR gegeben ist. Offene Fragen werden geklärt. Der Antrag wird dem GR zu gegebener Zeit zur Beschlussfassung vorgelegt.

einstimmig

7. Anfragen und Informationen

- a) Der Vorsitzende erinnert an die Jahresschlusssitzung am 14.12.2021, die unter Pandemieauflagen stattfinden wird.

- b) GR Hiernickel nimmt Bezug auf den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr in den Kleingärten In der Schwemme am Maindamm und stellt fest, dass einige Gärten in einem ungepflegten Zustand sind und nicht bewirtschaftet werden. Er bittet, ein Auge darauf zu haben. Verwaltungsfachwirt Müller informiert, dass bereits eine Ortseinsicht stattgefunden hat und die Pächter der scheinbar nicht bewirtschafteten Flächen um eine Rückmeldung gebeten.